

## Informationsblatt

**Lebenspartnerschaft**

Die folgenden Informationen basieren auf dem seit 01.01.2023 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

**Voraussetzungen für eine anerkannte Lebenspartnerschaft**

- Als Lebenspartner gilt die Person, die mit dem verstorbenen Mitglied in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat, während dieser Zeit unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft war und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt ist, noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis steht.
- Eine Lebenspartnerschaft umfasst geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Komponenten. Relevant ist, dass beide Partner in eheähnlicher Weise bereit sind, einander umfassend Beistand und Unterstützung zu leisten. Zudem muss es sich um eine sehr enge, ausschliesslich auf die 1 Person bezogene Beziehung in einem gemeinsam geführten Haushalt handeln.
- Eine Lebenspartnerschaft muss im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens 5 Jahre gedauert haben.
- Keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben Lebenspartner, welche bereits eine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen.

**Beurteilung einer Lebenspartnerschaft**

- Für die Beurteilung, ob eine mindestens 5-jährige Lebenspartnerschaft vorliegt, gibt es keinen eindeutigen und abschliessenden Kriterienkatalog; unter anderem sind aber folgende Kriterien relevant:
  - gemeinsamer Haushalt mit gemeinsamer Wohnung und gleicher Wohnadresse als grundsätzliche Voraussetzung
  - gemeinsame Kosten gemeinsam tragen, gegenseitige Unterstützung, umfassender Beistand etc.
  - eine reine Freundschaft oder Zweckgemeinschaft (einfache Gesellschaft, Wohngemeinschaft etc.) genügt nicht
  - eine Lebenspartnerschaft wäre zudem nicht gegeben bei einer nahen Verwandtschaft der beiden Partner oder bei einer Wohngemeinschaft von drei oder mehr erwachsenen Personen (ausser eigenen Kindern)
- Wenn der hinterlassene Lebenspartner für mindestens 1 gemeinsames Kind aufkommen muss und die Lebenspartnerschaft noch nicht 5 Jahre gedauert hat, ist der Anspruch auf ein Todesfallkapital zu prüfen.

**Was ist zu tun bei einer Lebenspartnerschaft?**

- Lebt ein aktiver Versicherter, ein Alters- oder Invalidenrentner in einer Lebenspartnerschaft, so muss dies unserer Pensionskasse zu Lebzeiten nicht gemeldet werden.
- Grundsätzlich massgebend sind die tatsächlichen Gegebenheiten im Todeszeitpunkt, d. h. der allfällige Leistungsanspruch wird erst nach dem Tod eines Mitglieds durch unsere Geschäftsstelle geprüft. Bei nicht verheirateten Mitgliedern prüft die Geschäftsstelle immer, ob Hinweise auf eine Lebenspartnerschaft vorhanden sind.
- Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch nachgewiesen werden können. Der Nachweis obliegt dannzumal der Person, die Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen geltend macht. Für den Nachweis einer allfälligen Lebenspartnerschaft wird jedoch dringend empfohlen, eventuell unter Beizug einer rechtlich versierten Fachperson, die Lebenspartnerschaft in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag festzuhalten.

**Hinweis:** Aus diesem Informationsblatt, Stand 01.01.2024, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das seit 01.01.2023 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der PKSZ.